

**Satzung über die Rechtsverhältnisse der Heimatpfleger der Stadt Fürth
vom 5. Dezember 2012**

(Amtsblatt Nr. 23 vom 19. Dezember 2012)

**in der Fassung der Änderungssatzung vom
10. Juli 2018 (Stadtzeitung Nr. 14 vom 18. Juli 2018)**

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Bestellung	2
§ 2 Rechtsstellung	3
§ 3 Entschädigung	3
§ 4 Aufgaben	3
§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	4

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund der Art. 20a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (BayRS 20-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl. S. 30) folgende Satzung über die Rechtsverhältnisse der Heimatpfleger der Stadt Fürth:

§ 1 Bestellung

- (1) Die Stadt Fürth bestellt einen Stadtheimatpfleger / eine Stadtheimatpflegerin und eine Stellvertretung. Der Heimatpfleger / die Heimatpflegerin und die Stellvertretung sollen Personen sein, die auf Grund ihrer Heimatverbundenheit, ihrer Orts- und Fachkenntnisse sowie ihrer Arbeitskraft für dieses Amt geeignet sind.
- (2) Die Heimatpfleger werden für die Dauer einer Amtsperiode des Stadtrats durch Beschluss bestellt. Die Bestellung erfolgt spätestens in der zweiten auf die konstituierende Sitzung folgenden ordentlichen Stadtratssitzung. Die Amtsinhaber bleiben bis zur Neu- oder Wiederbestellung im Amt.
- (3) Folgende Stellen sind rechtzeitig vor jeder Neubestellung zu hören und von der erfolgten Bestellung zu benachrichtigen:
 - a) die Regierung
 - b) der Bezirksheimatpfleger
 - c) das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege
 - d) der Bayerische Landesverein für Heimatpflege.
- (4) Der Stadtrat kann den Heimatpfleger / die Heimatpflegerin durch Beschluss abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Heimatpfleger / die Heimatpflegerin
 - a) die Pflichten aus dem Ehrenamt gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat,
 - b) die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann (Art. 86 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz).Der Heimatpfleger / die Heimatpflegerin kann das Amt niederlegen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (Art. 19 Abs. 4 Gemeindeordnung).
- (5) Der Stadtrat bestellt spätestens in der zweiten auf die Abberufung oder die Amtsniederlegung folgenden Stadtratssitzung einen neuen Heimatpfleger / eine neue Heimatpflegerin. Absatz 3 gilt entsprechend. In Fällen persönlicher Beteiligung gilt Art. 49 Absatz 1 Gemeindeordnung entsprechend.
- (6) Für die Stellvertretung gelten Absatz 4 und 5 entsprechend.
- (7) Der Heimatpfleger / die Heimatpflegerin und die Stellvertretung erhalten eine Urkunde über ihre Bestellung und einen Dienstausweis. Diesen sollen sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit mit sich führen.

§ 2 Rechtsstellung

- (1) Der Heimatpfleger / die Heimatpflegerin und die Stellvertretung sind ehrenamtlich tätig (Art. 20a Gemeindeordnung). Sie führen die amtliche Bezeichnung „Stadtheimatpfleger“ / „Stadtheimatpflegerin“ bzw. „Stellvertretender Stadtheimatpfleger“ / „Stellvertretende Stadtheimatpflegerin“. Sie nehmen öffentliche Aufgaben wahr und fungieren als Träger öffentlicher Belange für ihren Aufgabenbereich.
- (2) Die Heimatpfleger erhalten alljährlich Gelegenheit, dem Stadtrat über ihre Tätigkeit und ihre Absichten zu berichten und ihm ihre Anliegen vorzutragen. Die Heimatpfleger nehmen an den Sitzungen des Bau- und Werkausschusses und des Baukunstbeirats ohne Stimmrecht teil. Über die Erteilung des Wortes entscheidet das jeweilige Gremium durch Beschluss. Teilnahme und Wortbeiträge der Heimatpfleger sind im jeweiligen Sitzungsprotokoll zu dokumentieren.
- (3) Die Heimatpfleger und die Stellvertretung haben auch nach Beendigung ihrer Amtszeit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit sie nicht offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 3 Entschädigung

- (1) Die Stadt Fürth gewährt dem Heimatpfleger / der Heimatpflegerin eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 327 Euro. Der/ Die stellvertretende Stadtheimatpfleger/-in erhält 1/3 der genannten Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung steigt in dem Umfange und zu dem Zeitpunkt wie die Grundgehälter der Beamten bei der Stadt Fürth linear erhöht werden (durchschnittliche Erhöhung der Bezüge). Damit ist der Zeit-, Arbeits- und Sachaufwand abgegolten.
- (2) Die notwendigen Kosten für Dienstfahrten und Dienstreisen werden auf Anforderung entsprechend den einschlägigen Rechtsvorschriften und städtischen Richtlinien erstattet, wobei ein prüfbarer Nachweis vorzulegen ist.
- (3) Bei im Laufe eines Monats eintretender oder endender Verhinderung des Stadtheimatpflegers / der Stadtheimatpflegerin wird die Entschädigung nach Absatz 1 für den ganzen Monat gezahlt.

Die Stellvertretung erhält für Vertretungszeiten die anteilige Entschädigung nach jeweiliger Anforderung und Abrechnung. Verhinderungs- bzw. Vertretungsfälle sowie deren Ende sind dem Stadtarchiv umgehend schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Aufgaben

Den Aufgabenbereich regelt eine vom Stadtrat Fürth erlassene Dienstanweisung.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am auf die Bekanntmachung folgenden Monatsersten in Kraft.
Zugleich tritt die Satzung über die Rechtsverhältnisse der Heimatpfleger der Stadt Fürth vom 13. November 1985 (Amtsblatt Nr. 45 vom 13. November 1985) außer Kraft.